

## Erläuterungen und Hinweise zu einzelnen Punkten des DHBW Studienvertrags

Bitte beachten: Verträge werden immer im Original benötigt!

### 1. Vertragsende

#### a) Verlust des Prüfungsanspruchs (Ziffer 2.2.)

Bestehen Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht, verlieren sie ihren Prüfungsanspruch und erhalten von der DHBW darüber einen entsprechenden Bescheid, gegen den innerhalb eines Monats widersprochen werden kann.

#### aa) Widerspruch wird nicht eingelegt

Wird innerhalb der oben genannten Frist (ein Monat) kein Widerspruch eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig. Gleichzeitig endet das Vertragsverhältnis.

#### bb) Widerspruch wird eingelegt

Legt ein Studierender Widerspruch gegen den Bescheid ein, wird dieser geprüft. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erlässt die DHBW einen Widerspruchsbescheid, gegen den innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Die Studierenden werden zudem von der DHBW von Amts wegen exmatrikuliert und erhalten darüber ebenso einen entsprechenden Bescheid. Auch gegen diesen kann innerhalb eines Monats nach dessen Zugang geklagt werden.

- Wird innerhalb der Frist keine Klage erhoben, wird die Feststellung über den Verlust des Prüfungsanspruchs bestandskräftig und das Vertragsverhältnis endet.
- Erheben die Studierenden Klage, besteht der Vertrag so lange fort, bis die Entscheidung des Gerichts, die den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellt, rechtskräftig wird.
- Der Vertrag endet in beiden Fällen bereits zu dem nach Ziffer 2.1. vorgesehenen Vertragsende, sofern dieses vor dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils liegt.

#### cc) Kündigungsmöglichkeit für die Dualen Partner

Geht den Studierenden ein Bescheid über die Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs zu, besteht für die Dualen Partner nach Ziffer 10.3. die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen ordentlich zu kündigen.

#### b) Ende des Studiums (Ziffer 2.3.)

Können gegen Ende des Studiums beispielsweise wegen ausstehender Korrekturen noch nicht alle Prüfungen bis zum vorgesehenen Vertragsende abgeschlossen werden, können die Studierenden die Verlängerung des Studienvertrags verlangen – spätestens bis zum letzten Tag des laufenden Vertrags.

Sofern die Studierenden die Verlängerung verlangen, verlängert sich der Vertrag

- bis zur Erbringung bzw. Abgabe der letzten Wiederholungsmöglichkeit
- ansonsten bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren (betrifft insbesondere B-Kurse im 6. Theoriesemester)

### 2. Probezeit (Ziffer 3)

Die Probezeit wird auf höchstens 9 Monate festgelegt und umfasst die Theorie- und Praxisphasen. Die als Praxisphasen definierten Zeiträume richten sich nach dem Phasenplan des Studiengangs.

### **3. Freistellung (Ziffer 5.6.)**

Es wird geregelt, dass eine Freistellung für alle Theoriephasen zu erfolgen hat. Dies umfasst auch etwaige vorlesungsfreie Tage, die dem Selbststudium dienen. Die Studierenden sind nach Ziffer 7 dazu verpflichtet, solche Tage entsprechend zu nutzen.

Darüber hinaus hat eine Freistellung auch für alle gegebenenfalls zu leistenden Wiederholungsprüfungen zu erfolgen, die in einer Praxisphase stattfinden.

Darüber hinaus ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Bachelorarbeiten und Projektarbeiten auch während der regulären Arbeitszeit zu geben.

### **4. Information der Ausbildungsstätte (Ziffer 7.7.)**

Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Partnerunternehmen über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren.

### **5. Urlaub**

- Den Studierenden stehen bei einer 5-Tage Woche mindestens 20 Urlaubstage, bei einer 6-Tage-Woche 24 Urlaubstage zu
- Es dürfen im Studienvertrag keine halben Urlaubstage eingetragen sein.
- Im 3. Studienjahr ist der volle Jahresurlaub einzutragen, da das Studienjahr länger als 6 Monate dauert
- Der Urlaub darf nur in einer Praxisphase genommen werden.

### **6. Kündigung**

Den Studierenden wird das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Es muss in Textform gekündigt werden (z.B. per E-Mail), es kann aber auch weiterhin schriftlich gekündigt werden.

### **7. Sonstige Vereinbarungen (Ziffer 14)**

Es wird geregelt, dass die Ziffern 1 bis 13 des Vertrags unabdingbar sind und ergänzende Nebenabreden zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden müssen.

Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Fall eines Unternehmenswechsels oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden.

Es ist möglich, Rückzahlungsvereinbarungen für sonstige Leistungen (z.B. Büchergeld, Mietkostenzuschuss) zu schließen. Allgemein muss in einer solchen Vereinbarung mitgeregelt werden, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Rückzahlungsvereinbarung ein verbindliches Arbeitsvertragsangebot der Ausbildungsstätte vorliegt und der Inhalt des Vertrages inhaltlich, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung, bereits ausreichend konkretisiert ist und für den Fall abgeschlossen werden, dass der Studierende nach Studienabschluss das Arbeitsvertragsangebot ablehnt oder vor Ablauf einer bestimmten Frist den Arbeitsvertrag beendet.